

Begriffsbestimmungen

I.a TSVG-Konstellation

Es werden vier TSVG-Konstellationen unterschieden, in denen eine Vergütung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung erfolgt:

1. TSS-Terminfall
2. TSS-Akutfall
3. Hausarzt-Vermittlungsfall
4. Fünf offene Wochensprechstunden

I.b Arztgruppenfall

Der Arztgruppenfall umfasst die ambulante Behandlung derselben Arztgruppe in derselben Arztpraxis in demselben Quartal an demselben Versicherten zu Lasten derselben Krankenkasse.

I.c TSVG-Arztgruppe

Zu jeweils einer TSVG-Arztgruppe gehören Ärzte entsprechend der Nummer 1 der Präambel folgender EBM-Kapitel/Abschnitte:

- 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 13.3.1, 13.3.2, 13.3.3, 13.3.4, 13.3.5, 13.3.6, 13.3.7, 13.3.8, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27
- Behandlungsfälle, in denen Anästhesisten die Grundpauschale 30700 abrechnen

Nicht jede TSVG-Konstellation gilt für jede TSVG-Arztgruppe. Eine Übersicht hierzu finden Sie unter <http://www.kv-rlp.de/36941-30766> im Dokument „Zuordnung der TSVG-Arztgruppen zu den TSVG-Konstellationen“.